



BEGRÜNDUNG

Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn

Für das Gebiet südlich der 'Hauptstraße', westlich und nördlich der Bebauung in der Straße 'Ohlenhof'
sowie östlich der Bebauung in der Straße 'An der Lohe'

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Stand: 09.02.2018, 05.04.2018, 30.04.2018, 07.08.2018, 31.08.2018

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	4
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
5.3	3. Änderung des Flächennutzungsplanes (1993)	7
5.4	Bebauungsplan Nr. 14 (1993).....	7
5.5	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 (2000)	7
5.6	Bebauungsplan Nr. 16	8
6.	STANDORTWAHL.....	8
7.	DARSTELLUNGEN DER 28. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES..	10
8.	ERSCHLIEÖUNG	11
9.	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR.....	11
10.	VER- UND ENTSORGUNG	11
11.	ALTLASTEN.....	12
12.	DENKMALSCHUTZ.....	12
13.	KAMPFMITTEL.....	12
14.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
15.	UMWELTBERICHT.....	13
15.1	Einleitung.....	13

15.2	Kurzdarstellung der Ziele und der Inhalte des Bauleitplanes	13
15.3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die nach den einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen bestehen und die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind	13
15.4	Derzeitiger planungsrechtlicher Status des Plangebietes	15
15.5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	16
15.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
15.7	Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	17
15.8	Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	19
15.9	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	20
15.10	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	20
15.11	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	20
15.12	Zusammenfassung des Umweltberichtes	20
16.	ANLAGE	20

1. Anlass und Ziele der Planung

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesstätten-Plätzen. Diese können nicht in der vorhandenen Kindertagesstätte geschaffen werden.

In der Gemeinde besteht die Kindertagesstätte 'Sonnenblume Siek', die sich in Trägerschaft des 'Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost' befindet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten, um den Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen im Ort zu decken. Zur Zeit werden die Kinder, für die keine Räumlichkeiten in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, in Containern betreut. Es ist vorgesehen, dass der 'Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost' die Trägerschaft für die geplante Kindertagesstätte übernimmt.

Ein zweites Vorhaben, das die Gemeinde realisieren möchte, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus kann an seinem Standort aufgrund der räumlich beengten Lage, die durch das Grundstück vorgegeben wird, nicht umgebaut und erweitert werden.

Die beiden Nutzungen, Kindertagesstätte und Feuerwehrgerätehaus, sollen an einem gemeinsamen Standort umgesetzt werden, der zentral in der Ortslage gelegen ist.

Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den Bebauungsplan Nr. 23 aufstellen zu können, durch den der Bau der geplanten Kindertagesstätte und des geplanten Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden soll.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 30.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2017 in der Tageszeitung 'Stormarner Tageblatt' und am 09.12.2017 in der kostenlosen Wochenzeitung 'Markt' (Ausgabe 'Ahrensburg und Umgebung') öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 04.12.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.02.2018 bis zum 15.03.2018 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 23.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 22.06.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 07.06.2018 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 30.08.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeinde fasste am 30.08.2018 für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch einen einfachen Beschluss gebilligt.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Siek liegt im Kreis Stormarn. Das Gemeindegebiet grenzt südöstlich an die Stadt Ahrensburg an. Die Gemeinde liegt ca. 8 km von dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfernt. Die Gemeinde hat ca. 2.390 Einwohner.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der Ortslage direkt an der 'Hauptstraße'. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die Wohnbebauung in der Straße 'Ohlenhof' begrenzt. Im Westen grenzt ein Wohnbaugrundstück an, während im Südwesten eine Grünfläche angrenzt.

Das Plangebiet wird von einer Wiese eingenommen. Der überwiegende Flächenanteil wird als Mähwiese genutzt. Ein kleiner Flächenanteil, der im Westen des Plangebietes liegt, wird hingegen als Pferdeweide genutzt.

Der Straßenabschnitt der 'Hauptstraße', der parallel zur nördlichen Grenze der Wiese verläuft, liegt innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,28 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Siek die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Die Gemeinde liegt zum einen im 10-km-Umkreis um die Freie und Hansestadt Hamburg und zum anderen im 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Ahrensburg.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu Kindertageseinrichtungen folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 4.3 ist dargelegt, dass in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll (vgl. LEP, S. 101).

Bewertung

Die Gemeinde Siek hat die Aufgabe, für den örtlichen Bedarf eine ausreichende Kapazität an Kindertagesstätten-Plätzen zu schaffen.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Das überwiegende Gemeindegebiet ist als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. Hiervon ausgenommen ist das Siedlungsgebiet. Das Plangebiet ist nicht als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen.
- Die Gemeinde ist dem Nahbereich in Bezug auf die Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt, zugeordnet.

Der Regionalplan enthält die Aussage, dass die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu denen die Kindertagesstätten zählen, möglichst wohnortnah vorgehalten werden sollen (vgl. Regionalplan, S. 66f).

Bewertung

Die Gemeinde Siek hat die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten-plätzen bereitzustellen.

5.3 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (1993)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'

Bewertung

Da eine Grünfläche nicht bebaut werden darf, ist die vorliegende 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Bebauung für eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen.

5.4 Bebauungsplan Nr. 14 (1993)

Im Bebauungsplan Nr. 14 ist nördlich der Straße 'Ohlenhof' ein 'Allgemeines Wohngebiet' festgesetzt. Die Fläche, die nördlich und westlich des neuen Wohngebietes liegt, ist als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' (= naturschutzfachliche Maßnahmenfläche) festgesetzt. Es ist für die Grünlandfläche festgelegt, dass sie extensiv bewirtschaftet wird. Ferner ist festgelegt, dass im östlichen und südlichen Randbereich der Fläche eine Streuobstwiese angelegt wird. Entlang der Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke soll zudem ein Knick angelegt werden. Der Knick liegt auf der Fläche der Wiese und bildet die Abschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung.

5.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 (2000)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 bezieht sich auf einen Flächenanteil der Grünlandfläche. Dieser Flächenanteil hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Die Grünlandfläche hat eine Größe von insgesamt ca. 1,9 ha. Der westliche Flächenanteil der Grünlandfläche, der eine dreieckige Form aufweist und ca. 0,4 ha groß ist, ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.

Für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 werden folgende naturschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt:

- Entwicklung von Extensivgrünland	10.084 m ²
- Pflanzung eines Feldgehölzes	2.450 m ²
- Anlage eines Feuchtbereiches	<u>1.527 m²</u>
	14.061 m ²

Ca. 900 m² entfallen auf die Grundflächen der Knickwälle (siehe Kap. 5.4).

Die oben aufgeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen den Bebauungsplänen Nr. 11, 14 und 15 zugeordnet.

Eine Überprüfung der Fläche im Februar/2017 hat ergeben, dass bisher weder das Feldgehölz noch der Feuchtbereich angelegt wurde. Die Wiese unterliegt in ihrer Gesamtheit einer extensiven Nutzung.

Bewertung

Für die Flächen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Diese sind den Bebauungsplänen Nr. 11, 14 und 15 zugeordnet.

Eine Überplanung der Flächen ist nur dann möglich, wenn sie umgewidmet werden, d.h., wenn sie ihren Status als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen verlieren. Dies ist möglich, wenn für die Ausgleichsflächen ein Ersatz geschaffen wird, indem an einer anderen Stelle, vorzugsweise im Gemeindegebiet, eine Ausgleichsfläche ausgewiesen und diese im Sinne des Naturschutzes aufgewertet wird.

5.6 Bebauungsplan Nr. 16

Es war im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 vorgesehen, dass die westliche Teilfläche des Geltungsbereiches der hier vorliegenden Planung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche genutzt wird. Die Teilfläche hat eine Flächengröße von ca. 0,4 ha. Sie liegt nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.

Dadurch, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 im Laufe des Verfahrens deutlich verkleinert wurde, reduzierte sich der Ausgleichsbedarf stark. Der Ausgleich konnte vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 erbracht werden.

Die oben genannte Teilfläche wurde somit nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche benötigt. Es handelt sich heute um eine Grünlandfläche, die ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden kann.

6. Standortwahl

Für die vorliegende Planung gibt es drei Anlässe:

- Die Gemeinde verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus, das nicht mehr zeitgemäß ist und nicht mehr den aktuellen Ansprüchen genügt. Ein Umbau und eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sind an dem derzeitigen Standort nicht möglich, da das Grundstück zu klein ist.
- Der Bauhof der Gemeinde ist stark renovierungsbedürftig.
- In der Gemeinde fehlen Kindertagesstätten-Plätze.

Die ursprüngliche Planung der Gemeinde bestand darin, einen gemeinsamen Standort für das Feuerwehrgerätehaus und den Bauhof zu finden. Es wurde ein Standort an der Straße 'Jacobsrade' gefunden. Der Standort grenzt nördlich an das Betriebsgelände des Edeka-Marktes an. Für diesen Standort wurde die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufgestellt, die im Jahr 2016 in Kraft trat.

Im Jahr 2016 zeigte sich, dass in der Gemeinde Kindertagesstätten-Plätze fehlen. Die Notwendigkeit, Kindertagesstätten-Plätze zu schaffen, führte zu der Überlegung, die drei Nutzungen 'Kindertagesstätte', 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof' an einem gemeinsamen Standort unterzubringen. Hierzu wurde eine Standortanalyse in Auftrag gegeben. Es wurden Standorte sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich untersucht, wobei folgende Nutzungsmöglichkeiten betrachtet wurden:

- Kombi-Standorte für die Nutzungen 'Kindertagesstätte', 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof';
- Kombi-Standorte für die Nutzungen 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof';
- Standorte für die Nutzung 'Kindertagesstätte'.

In der Standortanalyse wurden insgesamt 18 Standorte betrachtet. Die Eignung der Standorte wurde in Bezug auf die geplante Nutzung bewertet. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile, die für jeden der untersuchten Standorte vorgenommen wurde, zeigte sich, dass das Plangebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Standort Nr. 4 in der Standortanalyse) aufgrund seiner Lage sowohl für eine Kindertagesstätte als auch für ein Feuerwehrgerätehaus Vorzüge hat. Es handelt sich um eine Fläche im Innenbereich, die an der 'Hauptstraße' verkehrsgünstig gelegen ist, die eine ausreichende Größe aufweist und die im rückwärtigen Bereich ruhig ist. Hinzu kommt der Umstand, dass sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Freifläche innerhalb der Ortslage. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 (2000), die den überwiegenden Teil der Fläche überplant, wurden folgende planerischen Ziele festgelegt:

- Erhalt einer Freifläche, die für das Ortsbild wertvoll ist.
Durch die Freifläche wird eine Verbindung zur Landschaft hergestellt, die auf diese Weise bis in das Zentrum der Ortslage hineinragt.
- Freihaltung der Sichtbeziehung von der 'Hauptstraße' zur Kirche und zum historischen Ortskern;
- Festlegung von Maßnahmen zur Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche.

Mit der vorliegenden Planung weicht die Gemeinde von den städtebaulichen Zielsetzungen ab, die sie mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 verfolgte. Das ursprüngliche Ziel, die Wiese als Freifläche innerhalb der Ortslage zu erhalten, wird zugunsten der neuen Zielsetzung, in zentraler Lage eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, aufgegeben.

Die Freihaltung der Sichtbeziehung zur Kirche ist der Gemeinde weiterhin wichtig. Allerdings ist die Gemeinde bereit, die Sichtbeziehung teilweise einzuschränken. Durch die Anordnung der geplanten Gebäude kann erreicht werden, dass die Kirche von der 'Hauptstraße' aus weiterhin für Fußgänger sichtbar sein wird. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass angesichts der geplanten Gebäudehöhen davon ausgegangen werden kann, dass die Kirche nicht durch die neuen Gebäude verdeckt wird.

Die geplante bauliche Nutzung steht im Konflikt mit dem Status der Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche dient dem Naturschutz, was eine Bebauung ausschließt. Die Gemeinde strebt an, dass der Status der Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche aufgegeben wird. Dies ist möglich, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass an einem anderen Standort ein Ersatz geschaffen wird, indem eine bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (ein Acker oder eine Grünlandfläche) aus der Nutzung genommen und im Sinne des Naturschutzes entwickelt wird. So wäre es zum Beispiel möglich, dass eine intensiv genutzte Grünlandfläche zukünftig extensiv gepflegt wird. Zusätzliche Maßnahmen, wie die Anlage eines Kleingewässers oder die Pflanzung von Gehölzen (Feldgehölze oder Obstbäume), könnten durchgeführt werden.

Wenn für die Fläche das Ziel verfolgt werden sollte, dass dort Wiesenvögel geeignete Bruthabitats finden, sollte auf eine Pflanzung von Gehölzen verzichtet werden, da Wiesenvögel freie Flächen benötigen und die Nähe zu Gehölzen meiden. Als Lebensraum für Tiere wäre eine Wiese, die in der freien Landschaft liegt, geeigneter als die Wiese, die im Plangebiet liegt, da die Nähe zur Siedlung dazu führt, dass die Wiese nur von den Tierarten als Lebensraum genutzt wird, die nicht störungsempfindlich in Bezug auf die Nähe des Menschen sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde das Plangebiet für einen gemeinsamen Standort von Kindertagesstätte und Feuerwehrgerätehaus für sehr geeignet hält. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist mit diesem Standort einverstanden, da dieser Standort von allen Feuerwehrleuten schnell zu erreichen ist (Fahrt zur Einsatzleitstelle im Einsatzfall) und da von diesem Standort alle denkbaren Einsatzorte im Gemeindegebiet gut erreichbar sind.

Für den Fall, dass eines Tages die Feuerwehren des Ortsteiles Siek und des Ortsteiles Meilsdorf zusammengelegt werden müssten, wäre das Plangebiet der geeignete Standort für eine gemeinsame Feuerwehr, da der Ortsteil Meilsdorf im Falle eines Einsatzes schnell über die 'Hauptstraße', die 'Alte Landstraße' und die Straße 'Drift' zu erreichen wäre.

Die Größe der Kindertagesstätte soll zu bemessen sein, dass dort Räumlichkeiten für fünf bis sieben Kindergruppen entstehen können. Es ist vorgesehen, zunächst mindestens vier Gruppen 'über drei Jahre alt' und mindestens eine Gruppe 'unter drei Jahre alt' in der Kindertagesstätte zu betreuen.

Flächenaufstellung

Nutzung	Flächengröße (m ²)
Fläche für den Gemeinbedarf für Kindertagesstätte, Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	10.896 m ²
Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen 'Spielplatz' und 'Parkanlage'	8.233m ²
Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität	139 m ²
Öffentliche Straße - 'Hauptstraße'	3.576 m ²
Summe:	22.844 m²

7. Darstellungen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Planung sieht die folgenden Darstellungen vor:

- Flächen für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte, Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen 'Spielplatz' und 'Parkanlage'
- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität
- Örtliche Hauptverkehrsstraße

8. Erschließung

Die Fläche, die bebaut werden soll, liegt an der 'Hauptstraße'. Der Abschnitt der 'Hauptstraße', der parallel zur bestehenden Wiese verläuft, ist Bestandteil des Geltungsbereiches. Das Plangebiet wird über die 'Hauptstraße' erschlossen. Die Anzahl der Zufahrten ist noch offen. Die Kindertagesstätte und das Feuerwehrgerätehaus werden getrennte Zufahrten erhalten.

9. Öffentlicher Personennahverkehr

Im Plangebiet liegt eine Bushaltestelle. Der Standort befindet sich am südlichen Fahrbahnrand der 'Hauptstraße' ca. 20 m westlich der Einmündung in die Straße 'Hansdorfer Weg'.

Es handelt sich um die Haltestelle 'Siek, Hansdorfer Weg'. Die Haltestelle wird von fünf Buslinien angefahren.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 23 wird geprüft werden, ob eine Verlegung der Haltestelle erforderlich ist. Ob ein Erfordernis besteht, wird von den zukünftigen Grundstückszufahrten abhängen.

10. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen 'Hamburg Wasser'.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den 'Abwasserzweckverband Siek'.

Regenwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Oberflächenwassers liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Siek ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Die Breitbandversorgung ist teils bereits vorhanden und befindet sich teils noch im Aufbau. Im Gemeindegebiet bieten neben der Telekom 'Kabel Deutschland' und die 'Vereinigte Stadtwerke Media' eine Breitbandversorgung an.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Versorgung mit Gas

Für die Versorgung mit Gas ist ebenfalls die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig.

Müllentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist die 'Abfallwirtschaft Südholstein' zuständig.

11. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

12. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Östlich des Plangebietes steht in ca. 200 m Entfernung die Friedenskirche. Bei der Friedenskirche handelt es sich um ein Kulturdenkmal. Zu der Sachgesamtheit 'Friedenskirche' gehören neben dem Kirchengebäude der Kirchhof, die Grabmale bis zum Jahr 1870, der Feldsteinwall und der Kastanienkranz.

Nach schriftlicher Auskunft des Archäologischen Landesamtes vom 16.02.2018 gibt es keine Hinweise für ein mögliches Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern im Plangebiet.

13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Siek nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich. Eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel ist deshalb nicht erforderlich.

14. Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird eine Wiese beseitigt, die in den letzten Jahrzehnten das Erscheinungsbild der Ortslage geprägt hat. Es bestand bisher das städtebauliche Ziel, diese Wiese zu erhalten, um die Landschaft im Ort erlebbar zu machen. Dieses städtebauliche Ziel wird mit der vorliegenden Planung aufgegeben, da die Gemeinde den Wunsch hat, an diesem Standort eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Die Planung hat Auswirkungen für die Anwohner, deren Grundstücke im Umfeld des Plangebietes liegen. Wenn man es gewohnt ist, an einer Wiese zu wohnen, und dies über Jahre geschätzt hat, ist es zweifelsohne eine Verschlechterung der Wohnsituation, wenn die Wiese bebaut wird. Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob sich für die Anwohner eine unzumutbare Beeinträchtigung ergibt und ob die Anwohner in ihren Rechten verletzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Verschlechterung der Wohnsituation eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellt.

Im rechtlichen Sinne hat ein Anwohner keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine Nutzung, die auf einem Nachbargrundstück ausgeübt wird (hier: Wiese), fortgeführt wird.

Auf dem Gelände der Kindertagesstätte und des Feuerwehrgerätehauses wird eine ausreichend große Anzahl an Stellplätzen angelegt werden. Der Ziel- und Quellverkehr, der insbesondere durch den Betrieb der Kindertagesstätte verursacht wird, kann von der 'Hauptstraße' aufgenommen werden. Durch die geplanten Stellplätze, die auf dem Gelände geplant sind, wird es in der 'Hauptstraße' zu keiner Zunahme des ruhenden Verkehrs kommen.

Wenn die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zu einem Einsatz fahren, wird es durch die Sirenen zu Lärmbelastungen im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses kommen. Da die Einsätze der Feuerwehr unregelmäßig anfallen, lässt sich die Lärmbelastung hinsichtlich der Häufigkeit nicht vorhersagen. Die Dauer der Lärmbelastung ist jedoch sehr gering, da die Einsatzfahrzeuge innerhalb weniger Minuten das Gelände verlassen.

Eine Kindertagesstätte führt zu Lärm, der dadurch verursacht wird, dass die Kinder auf dem Gelände spielen. Dieser Lärm stellt gemäß § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Das bedeutet, dass dieser Lärm von den Anwohnern hingenommen werden muss.

15. Umweltbericht

15.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB dargelegt sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die schriftliche Darlegung erfolgt im Umweltbericht.

15.2 Kurzdarstellung der Ziele und der Inhalte des Bauleitplanes

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine Baufläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eines Feuerwehrgerätehaus zu schaffen. Ferner werden Grünflächen mit den Zweckbestimmungen 'Spielplatz' und 'Parkanlage' ausgewiesen.

15.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die nach den einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen bestehen und die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich zum einen aus den Fachplänen der Landschaftsplanung und zum anderen aus den Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz).

In der Planung sind in besonderer Weise Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete), gesetzlich geschützte Biotop und der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Anwendung, da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch keine konkreten Baurechte abgeleitet werden können, die zu naturschutzrechtlichen Eingriffen führen können.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I bestehen für das Plangebiet und dessen Umfeld die folgenden Ausweisungen und Aussagen:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Siek ist als 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung' ausgewiesen.

- Die Kirche ist als Baudenkmal dargestellt.

Landschaftsplan (1993)

In der Bestandskarte ist die Wiese, die im Plangebiet liegt, als Grünland dargestellt. In der Entwicklungskarte besteht für die Grünlandfläche das Ziel, dass die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert werden soll.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes verfolgte die Gemeinde das planerische Ziel, dass die Grünlandfläche als innerörtliche Freifläche dauerhaft erhalten wird. Heute, 25 Jahre später, soll diese Freifläche bebaut werden, da sie innerhalb der Ortslage einen günstigen Standort für eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus darstellt.

Die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung haben sich vor einigen Jahren geändert. Im Landesentwicklungsplan (2010) ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat (vgl. Kap. 2.7, S. 50). Das Baugesetzbuch enthält ebenfalls diese Vorgabe.

Die Wiese wurde in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten mehr oder weniger extensiv bewirtschaftet. Es handelt sich somit nach wie vor um eine Grünlandfläche.

Da die Wiese innerhalb der Ortschaft liegt und sich für eine Bebauung eignet, wird es als vertretbar angesehen, die Wiese als Bauland zu nutzen. Hierbei ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass eine Bebauung ermöglicht werden soll, die im Interesse der Allgemeinheit ist. Das Gemeinwesen in der Gemeinde wird von der Kindertagesstätte und dem Feuerwehrgerätehaus profitieren.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im östlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes verlaufen zwei Knicks, welche nach § 21 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt sind.

Eine Kartierung der Wiese durch eine Biologin hat ergeben, dass die Grünlandfläche nicht einem gesetzlich geschützten Grünlandtyp zuzuordnen ist.

Artenschutz

Der Artenschutz wird in Kap. 15.6 behandelt (siehe dort das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften').

15.4 Derzeitiger planungsrechtlicher Status des Plangebietes

Von der Grünlandfläche, die ca. 1,9 ha groß ist, ist ein Flächenanteil mit einer Flächengröße von ca. 1,4 ha als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche den Bebauungsplänen Nr. 11, 14 und 15 zugeordnet. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche wurde im Jahr 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 aufgestellt. Die Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' festgesetzt.

Um die vorliegende Planung umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass die derzeitige Ausgleichsfläche ihren Status verliert. Es muss eine Umwidmung der Fläche erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn eine Ersatzfläche bereitgestellt wird, die gemäß den Vorgaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 entwickelt wird. Das bedeutet, dass die folgenden drei Maßnahmen durchzuführen sind:

1. Anlage eines Feuchtbereiches	1.527 m ²
2. Pflanzung eines Feldgehölzes	2.450 m ²
3. Entwicklung von Extensivgrünland	<u>10.084 m²</u>
	14.061 m ²

Mit der Durchführung der oben genannten Maßnahmen wird ein Ersatz geschaffen für die Entwidmung der Ausgleichsfläche. Die Ersatzfläche wird den Bebauungsplänen Nr. 11, 14 und 15 zugeordnet. Damit ist der Ausgleich für die Eingriffe, die durch diese drei Bebauungspläne verursacht wurden, gesichert.

Konkrete Aussagen zu der Ersatzfläche hinsichtlich des Standortes, der Bestandssituation (Ausgangsbiotop) und der durchzuführenden Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgen.

Unabhängig von der Entwidmung sind die Eingriffe auszugleichen, die durch den Bebauungsplan Nr. 23 entstehen werden. Der Bebauungsplan wird zu einer Beseitigung des heute ausgeprägten Biototyps 'Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland' (Extensivgrünland) führen. Für die Eingriffsermittlung ist jedoch maßgebend, welche Biototypen im Jahr 2000 hätten angelegt werden sollen. Neben der Entwicklung von Extensivgrünland hätten ein Feldgehölz und ein Feuchtbereich angelegt werden sollen. Ferner ist bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen, dass die Biototypen durch eine ca. 18-jährige Wachstums- und Entwicklungsphase eine Qualität erreicht haben (vorhandenes Extensivgrünland) bzw. erreicht hätten (Feldgehölz, Feuchtbereich), die aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertig einzustufen ist als zum Zeitpunkt der Neuanlage. Eine ca. 18-jährige naturnahe Entwicklung führt zu gewachsenen Strukturen, die vielfältigere Lebensräume aufweisen als neu angelegte Biotope.

Die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan Nr. 23 verursacht werden, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt und bewertet werden. Das bedeutet, dass die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen werden.

15.5 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Fläche wird von einer Wiese eingenommen, die einer überwiegend extensiven Bewirtschaftung unterliegt. Im Osten und Süden der Wiese sind entlang des Siedlungsrandes zwei Knicks ausgebildet. Die Knicks liegen innerhalb des Plangebietes.

Im Norden der Wiese verläuft entlang des Gehweges ein Graben.

Die Planung wird zu einer Beseitigung der Wiese führen. Durch die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Stellplätzen werden umfangreiche Flächenversiegelungen entstehen. Der Graben wird verrohrt werden.

Die Knicks werden erhalten.

15.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose für den Fall, dass die Planung durchgeführt wird

Wie bereits oben dargelegt wurde, wird die Planung dazu führen, dass die Wiese beseitigt wird.

Da es sich bei der Wiese um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche handelt, soll der Verlust der Wiese dadurch ausgeglichen werden, dass eine zur Zeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker oder Grünland) aus der Nutzung genommen und zu einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche entwickelt wird. Dem Umstand, dass eine Wiese beseitigt wird, die schon seit vielen Jahren extensiv bewirtschaftet wird, wird dadurch Rechnung getragen, dass der erforderliche Ausgleich entsprechend umfangreicher ausfällt. Der erforderliche Ausgleich bemisst sich an dem derzeitigen naturschutzfachlichen Wert der Wiese.

Für den im östlichen Randbereich verlaufenden Knick werden sich voraussichtlich Funktionsverluste ergeben, da dieser zukünftig an beiden Seiten an intensiv genutzte Garten- bzw. Grünflächen angrenzen wird. Die Funktionsverluste können grundsätzlich dadurch ausgeglichen werden, dass an einem geeigneten Standort in der Feldflur ein neuer Knick angelegt wird.

Der genaue Umfang der Funktionsverluste wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 23 bewertet werden können, da dazu die genaue Anordnung der einzelnen Nutzungen (Gebäude, Spielbereiche, Wegeführungen) bekannt sein muss.

Die Flächenversiegelungen werden durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen. Hierzu wird entweder außerhalb des Plangebietes eine Ausgleichsfläche ausgewiesen oder es wird ein bestehendes Ökokonto in Anspruch genommen. Der Ausgleichsbedarf wird auf der Grundlage des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' (09.12.2013) ermittelt.

b) Prognose für den Fall, dass auf die Planung verzichtet wird

Die Wiese würde erhalten werden, und für die Knicks würden sich keine Funktionsverluste ergeben.

15.7 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zu den Wohngebieten in der Straße 'Ohlenhof' und der 'Hauptstraße'. Die Erschließung soll über die 'Hauptstraße' erfolgen. Der Betrieb der Kindertagesstätte wird morgens, wenn die Kinder gebracht werden, und mittags bzw. am frühen Nachmittag, wenn die Kinder abgeholt werden, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in der 'Hauptstraße' verursachen. Es ist geplant, im Plangebiet eine Stellplatzanlage zu errichten, die der Kindertagesstätte zugeordnet ist, so dass der Vorgang des Ein- und Aussteigens dort erfolgen kann. Sollte es trotzdem in der 'Hauptstraße' zu unzumutbaren Verkehrsbehinderungen kommen, könnte versucht werden, diese durch das Aufstellen von Halteverbotschildern zu beseitigen.

Schutzgut Boden

Die Planung wird zu umfangreichen Flächenversiegelungen führen. Diese beziehen sich auf die Grundflächen der Gebäude, auf die beiden Stellplatzanlagen, auf den Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses sowie auf Teilbereiche der Außenanlagen.

Im Plangebiet stehen in den unteren Bodenschichten Lehmböden an, die aus Geschiebelehm und Geschiebemergel bestehen. Die Lehmböden werden durch Sandböden, die eine Mächtigkeit zwischen 0,20 m und 2,40 m aufweisen, überlagert.

Schutzgut Wasser

Die Flächenversiegelungen haben Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Boden, wenn er versiegelt wurde, kein Wasser mehr aufnehmen kann.

Es wurde Anfang Januar/2018 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass das Grundwasser bzw. Stauwasser hoch ansteht. Bei den 15 untersuchten Bohrproben wurden Flurabstände zwischen 0,00 m und 1,20 m festgestellt. Hierbei betrug der Flurabstand bei 10 Bohrproben zwischen 0,00 m und 0,50 m und bei drei Bohrproben zwischen 0,50 m und 1,00 m.

Die Lehmböden weisen eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Das versickernde Oberflächenwasser staut sich in den Sandschichten auf. Die Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Bodenwasser sowohl um hochanstehendes Grundwasser als auch um aufgestautes Sickerwasser handelt.

Schutzgut Klima/Luft

Eine Wiese dient grundsätzlich der Kaltluftentstehung. Sie erfüllt damit eine klimatische Funktion für das Lokalklima. Bei einer kleinen Gemeinde, die von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, hat eine einzelne Wiese keine bedeutenden Auswirkungen auf das Lokalklima. Die Beseitigung der Wiese wird keine spürbaren Auswirkungen auf das Lokalklima im Umfeld des Plangebietes haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird von einer Wiese eingenommen. Im östlichen und südlichen Randbereich der Wiese verläuft entlang der Siedlungsgrundstücke jeweils ein Knick.

Im November/2017 wurde die Wiese durch eine Biologin kartiert. Aufgrund der festgestellten Gräser- und Kräuterarten wird die Wiese dem Biototyp 'mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland' (GYy) zugeordnet. Hierbei handelt es sich um einen nicht gesetzlich geschützten Biototyp.

Da der Zeitpunkt für eine Kartierung ungünstig gewesen war, da zu dem damaligen Zeitpunkt nicht mehr alle Gräserarten ausgebildet waren, wurde die Kartierung am 28.04.2018 überprüft. Es wurden hierbei keine weiteren wertgebenden Gräser festgestellt, so dass die Einstufung als 'mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland' (GYy) bestätigt wurde.

Aussagen zum Artenschutz: Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

A) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Die Knicks stellen Lebensräume dar, die von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden können.

Dadurch, dass die Knicks an die Wohngrundstücke angrenzen, ist ein Vorkommen von Vogelarten zu erwarten, die sich an den Menschen angepasst haben und die im Umfeld von menschlichen Siedlungen häufig anzutreffen sind.

In den Gehölzen der Knicks sind folgende Vogelarten zu erwarten:

Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp und verschiedene Grasmücken-Arten (u.a. Gartengrasmücke, Klappergrasmücke).

Die Wiese ist aufgrund ihrer geringen Größe und der umgebenden Gebäude und Gehölzstrukturen nicht als Bruthabitat für Wiesenbrüter geeignet. Wiesenbrüter meiden sowohl die Nähe zu menschlichen Siedlungen als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen (Hecken, Knicks, Bäume). So ist von der Feldlerche bekannt, dass sie 100 bis 200 m Abstand zu hohen Knicks und Hecken einhält. Der Knick und die umgebenden Gebäude führen dazu, dass die Wiesenbrüter keine freie, weite Fläche vorfinden, die sie als Bruthabitat brauchen.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Die Knicks werden erhalten. Die Störungen, die durch die Nähe von Menschen entstehen, werden zunehmen, da die Knicks zukünftig auf dem Betriebsgelände der Kindertagesstätte liegen werden, so dass an beiden Seiten Störungen zu erwarten sind. Die zusätzlichen Störungen werden voraussichtlich zu der Aufgabe einiger Brutplätze führen.

Da in den Knicks ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser vorkommenden Vogelarten. Die betroffenen Vogelarten finden

im Umfeld von menschlichen Siedlungen und in der freien Landschaft zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Fazit

Die Planung wird voraussichtlich zu der Aufgabe einiger Brutplätze von Vogelarten führen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind. Dies wird keine Auswirkungen auf die günstigen Erhaltungszustände der betroffenen Vogelarten haben.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Wiese ragt in die Ortslage hinein. Sie ist mit der westlich angrenzenden Landschaft verbunden. Durch die Bebauung an der 'Hauptstraße' und an den Straßen 'Ohlenhof' und 'In der Lohe' ist die Wiese über weite Strecken von Siedlungen umgeben. Die Wiese ist hierdurch baulich vorgeprägt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Kirche, die in einer Entfernung von ca. 200 m in südöstlicher Richtung zum Plangebiet liegt, handelt es sich um den historischen Dorfkern. Die Kirche hat einen prägenden Charakter für das Ortsbild. Sie steht zudem unter Denkmalschutz.

Durch die geplante Bebauung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Erscheinungsbild für die Kirche. Die Kirche ist durch Gebäude umgeben. So liegen die Wohngebiete 'Knakenhof' und 'Ohlenhof' zwischen dem Plangebiet und der Kirche.

Die Planung wird zu einer Einschränkung der Sichtbeziehung zur Kirche, die im Plangebiet von der 'Hauptstraße' aus besteht, führen. Hierdurch wird jedoch dem Erscheinungsbild der Kirche kein Schaden zugefügt. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Bedeutung sie der vorhandenen Sichtbeziehung beimisst. Die städtebauliche Zielsetzung, innerhalb der Ortslage an einem verkehrsgünstigen Standort eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, wird von der Gemeinde stärker gewichtet als der Erhalt der Sichtbeziehung zur Kirche.

Wechselwirkungen

Es konnten keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt werden, die über die Aspekte, die zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt wurden, hinausgehen. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen nicht erforderlich.

15.8 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Anordnung der Gebäude soll so erfolgen, dass die Sichtbeziehung zu der Kirche teilweise erhalten werden kann. Durch die Anordnung der Gebäude in einer L-Form soll sich für die Anwohner in der Straße 'Ohlenhof' ein Lärmschutz ergeben. Das Gebäude der Kindertagesstätte würde somit die Spielfläche abschirmen.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es wird an dieser Stelle auf das Kap. 6 verwiesen, in dem die Standortwahl und die durchgeführte Standortanalyse erläutert werden.

15.9 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es liegen die folgenden Gutachten vor:

- Baugrunduntersuchung, Ingenieurbüro für Geotechnik, Kiel, 2018
- Kartierung der Wiese, Biologenbüro Heinzl & Gettner, Kiel, 2018

15.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten auf.

15.11 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Wiese. Nach Fertigstellung der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen werden von diesen keine Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen. Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltsituation (Monitoring) erforderlich sein.

15.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Planung ist eine Wiese betroffen, die den Status einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche hat. Es ist eine Umwidmung der Fläche erforderlich. Das bedeutet, dass eine andere landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Zeit intensiv bewirtschaftet wird, zu einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche entwickelt wird. Diese Fläche wäre dann der Ersatz für die bisherige Ausgleichsfläche. Die Umwidmung einer Ausgleichsfläche ist grundsätzlich möglich. Es ist entscheidend, dass ein gleichartiger Ersatz geschaffen wird. Hierbei ist der naturschutzfachliche Wert der Ausgleichsfläche unter Berücksichtigung des Wertzuwachses, der sich über die Jahre durch die extensive Bewirtschaftung entwickelt hat, zu ermitteln und für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.

16. Anlage

- Standortanalyse - Untersuchung von 18 Standorten, 2017

Die Begründung wurde am 30.08.2018 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Siek, den 14. Nov. 2019

Unterschrift/Siegel



.....
Andreas Bitzer
- Bürgermeister -

Aufgestellt: 31.08.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Siek, Kreis Stormarn**

Für das Gebiet südlich der 'Hauptstraße', westlich und nördlich der Bebauung in der Straße 'Ohlenhof'
sowie östlich der Bebauung in der Straße 'An der Lohe'

Bearbeitung:
B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER GUNDELACH- Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-6646990 - Fax: 0431-66469929 - Mail: info@b2k-architekten.de

Stand: 29.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Ziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung	6

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB:

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde fasste am 30.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2017 in der Tageszeitung 'Stormarner Tageblatt' und am 09.12.2017 in der kostenlosen Wochenzeitung 'Markt' (Ausgabe 'Ahrensburg und Umgebung') öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 04.12.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.02.2018 bis zum 15.03.2018 durchgeföhrt.

Die Gemeinde fasste am 23.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.05.2018 bis zum 22.06.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 07.06.2018 durchgeföhrt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 30.08.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeinde fasste am 30.08.2018 für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch einen einfachen Beschluss gebilligt.

3. Ziel der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesstätten-Plätzen. Diese können nicht in der vorhandenen Kindertagesstätte geschaffen werden.

In der Gemeinde besteht die Kindertagesstätte 'Sonnenblume Siek', die sich in Trägerschaft des 'Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost' befindet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten, um den Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen im Ort

zu decken. Zur Zeit werden die Kinder, für die keine Räumlichkeiten in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, in Containern betreut. Es ist vorgesehen, dass der 'Kirchengemeindeverband der Kindertages-einrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost' die Trägerschaft für die geplante Kindertagesstätte übernimmt.

Ein zweites Vorhaben, das die Gemeinde realisieren möchte, ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus kann an seinem Standort aufgrund der räumlich beengten Lage, die durch das Grundstück vorgegeben wird, nicht umgebaut und erweitert werden.

Die beiden Nutzungen, Kindertagesstätte und Feuerwehrgerätehaus, sollen an einem gemeinsamen Standort umgesetzt werden, der zentral in der Ortslage gelegen ist.

Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den Bebauungsplan Nr. 23 aufstellen zu können, durch den der Bau der geplanten Kindertagesstätte und des geplanten Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden soll.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planung ist eine Wiese betroffen, die den Status einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche hat. Es ist eine Umwidmung der Fläche erforderlich. Das bedeutet, dass eine andere landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Zeit intensiv bewirtschaftet wird, zu einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche entwickelt wird. Diese Fläche wäre dann der Ersatz für die bisherige Ausgleichsfläche. Die Umwidmung einer Ausgleichsfläche ist grundsätzlich möglich. Es ist entscheidend, dass ein gleichartiger Ersatz geschaffen wird. Hierbei ist der naturschutzfachliche Wert der Ausgleichsfläche unter Berücksichtigung des Wertzuwachses, der sich über die Jahre durch die extensive Bewirtschaftung entwickelt hat, zu ermitteln und für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Aufnahme der Standortprüfung in die Begründung.
- Es bedarf einer differenzierten Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung für jeden ursprünglichen Bauleitplan.

- Es bedarf eines Konzeptes zur Erbringung des Ausgleichsdefizites.
- Es bedarf einer Entwässerungsplanung.
- Die Einleitung in den Regenwasserkanal soll gedrosselt erfolgen.
- Die Entwässerung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen soll versickert werden.
- Die bestehenden Knickanlagen sind zu erhalten.
- Es bedarf einer Bereitstellung von ausreichender Fläche zum Ausbau der Haltestelle.

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Die vorhandenen Nutzungskonflikte sollten deutlicher dargestellt werden.
- Es bedarf einer differenzierten Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung für jeden ursprünglichen Bauleitplan.
- Der Ausgleich sollte auf der vorhandenen Fläche erfolgen.
- Es gilt zu prüfen ob die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen das Dauergrünlanderhaltungsgesetz verstößt.
- Die Planzeichnung sollte kontrastreicher und plakativer dargestellt werden.
- Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist überdimensioniert. Der Bedarf wird nicht nachgewiesen.
- Die geplante Bebauung ist zu massiv und fügt sich nicht ein.
- Die finanzielle Belastung der Gemeinde durch die Bauvorhaben für die Gemeinde nicht transparent.
- Es fehlt eine Auseinandersetzung mit sozialen Aspekten.
- Es fehlt eine Bedarfsanalyse für die Bauvorhaben.
- Die Zuwegung vom Ohlenhof und die daraus resultierenden Emissionen werden kritisch betrachtet.
- Es bedarf einer Berücksichtigung des Artenschutzes.
- Es bedarf eines begrünten Lärmschutzwalles.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Es bedarf einer Konkretisierung der Standortwahl hinsichtlich der Kombination Feuerwehr / KITA.

- Bei dem Bau des Regenrückhaltebeckens gilt es dieses gegen das ansteigende Grundwasser abzudichten und die ausreichende Kapazität nachzuweisen.
- Die Zulässigkeit von flächigen Drainagen sollte nicht erfolgen.
- Es bedarf einer Abstimmung der Einleitmengen in die gemeindlichen Kanäle und Leitungen.
- Es bedarf einer kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung der künftigen öffentlichen Grünflächen.
- Es bedarf einer ausreichenden Fläche zum Ausbau der Haltestelle.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung

Für die vorliegende Planung gibt es drei Anlässe:

- Die Gemeinde verfügt über ein Feuerwehrgerätehaus, das nicht mehr zeitgemäß ist und nicht mehr den aktuellen Ansprüchen genügt. Ein Umbau und eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sind an dem derzeitigen Standort nicht möglich, da das Grundstück zu klein ist.
- Der Bauhof der Gemeinde ist stark renovierungsbedürftig.
- In der Gemeinde fehlen Kindertagesstätten-Plätze.

Die ursprüngliche Planung der Gemeinde bestand darin, einen gemeinsamen Standort für das Feuerwehrgerätehaus und den Bauhof zu finden. Es wurde ein Standort an der Straße 'Jacobsrade' gefunden. Der Standort grenzt nördlich an das Betriebsgelände des Edeka-Marktes an. Für diesen Standort wurde die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 aufgestellt, die im Jahr 2016 in Kraft trat.

Im Jahr 2016 zeigte sich, dass in der Gemeinde Kindertagesstätten-Plätze fehlen. Die Notwendigkeit, Kindertagesstätten-Plätze zu schaffen, führte zu der Überlegung, die drei Nutzungen 'Kindertagesstätte', 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof' an einem gemeinsamen Standort unterzubringen. Hierzu wurde eine Standortanalyse in Auftrag gegeben. Es wurden Standorte sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich untersucht, wobei folgende Nutzungsmöglichkeiten betrachtet wurden:

- Kombi-Standorte für die Nutzungen 'Kindertagesstätte', 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof';
- Kombi-Standorte für die Nutzungen 'Feuerwehrgerätehaus' und 'Bauhof';
- Standorte für die Nutzung 'Kindertagesstätte'.

In der Standortanalyse wurden insgesamt 18 Standorte betrachtet. Die Eignung der Standorte wurde in Bezug auf die geplante Nutzung bewertet. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile, die für jeden der untersuchten Standorte vorgenommen wurde, zeigte sich, dass das Plangebiet der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Standort Nr. 4 in der Standortanalyse) aufgrund seiner Lage sowohl für eine Kindertagesstätte als auch für ein Feuerwehrgerätehaus Vorzüge hat. Es handelt sich um eine Fläche im Innenbereich, die an der 'Hauptstraße' verkehrsgünstig gelegen

ist, die eine ausreichende Größe aufweist und die im rückwärtigen Bereich ruhig ist. Hinzu kommt der Umstand, dass sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Freifläche innerhalb der Ortslage. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 (2000), die den überwiegenden Teil der Fläche überplant, wurden folgende planerischen Ziele festgelegt:

- Erhalt einer Freifläche, die für das Ortsbild wertvoll ist.
Durch die Freifläche wird eine Verbindung zur Landschaft hergestellt, die auf diese Weise bis in das Zentrum der Ortslage hineinragt.
- Freihaltung der Sichtbeziehung von der 'Hauptstraße' zur Kirche und zum historischen Ortskern;
- Festlegung von Maßnahmen zur Entwicklung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs-fläche.

Mit der vorliegenden Planung weicht die Gemeinde von den städtebaulichen Zielsetzungen ab, die sie mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 verfolgte. Das ursprüngliche Ziel, die Wiese als Freifläche innerhalb der Ortslage zu erhalten, wird zugunsten der neuen Zielsetzung, in zentraler Lage eine Kindertagesstätte und ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, aufgegeben.

Die Freihaltung der Sichtbeziehung zur Kirche ist der Gemeinde weiterhin wichtig. Allerdings ist die Gemeinde bereit, die Sichtbeziehung teilweise einzuschränken. Durch die Anordnung der geplanten Gebäude kann erreicht werden, dass die Kirche von der 'Hauptstraße' aus weiterhin für Fußgänger sichtbar sein wird. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass angesichts der geplanten Gebäudehöhen davon ausgegangen werden kann, dass die Kirche nicht durch die neuen Gebäude verdeckt wird.

Die geplante bauliche Nutzung steht im Konflikt mit dem Status der Fläche als naturschutz-rechtliche Ausgleichsfläche. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche dient dem Natur-schutz, was eine Bebauung ausschließt. Die Gemeinde strebt an, dass der Status der Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche aufgegeben wird. Dies ist möglich, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass an einem anderen Standort ein Ersatz geschaffen wird, indem eine bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (ein Acker oder eine Grünland-fläche) aus der Nutzung genommen und im Sinne des Naturschutzes entwickelt wird. So wäre es zum Beispiel möglich, dass eine intensiv genutzte Grünlandfläche zukünftig extensiv gepflegt wird. Zusätzliche Maßnahmen, wie die Anlage eines Kleingewässers oder die Pflanzung von Gehölzen (Feldgehölze oder Obstbäume), könnten durchgeführt werden. Wenn für die Fläche das Ziel verfolgt werden sollte, dass dort Wiesenvögel geeignete Brut-habitate finden, sollte auf eine Pflanzung von Gehölzen verzichtet werden, da Wiesenvögel freie Flächen benötigen und die Nähe zu Gehölzen meiden. Als Lebensraum für Tiere wäre eine Wiese, die in der freien Landschaft liegt, geeigneter als die Wiese, die im Plangebiet liegt, da die Nähe zur Siedlung dazu führt, dass die Wiese nur von den Tierarten als Lebensraum genutzt wird, die nicht störungsempfindlich in Bezug auf die Nähe des Menschen sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde das Plangebiet für einen gemeinsamen Standort von Kindertagesstätte und Feuerwehrgerätehaus für sehr geeignet hält. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist mit diesem Standort einverstanden, da dieser Standort von allen Feuerwehrleuten schnell zu erreichen ist (Fahrt zur Einsatzleitstelle im Einsatzfall) und da von diesem Standort alle denkbaren Einsatzorte im Gemeindegebiet gut erreichbar sind.

Für den Fall, dass eines Tages die Feuerwehren des Ortsteiles Siek und des Ortsteiles Meilsdorf zusammengelegt werden müssten, wäre das Plangebiet der geeignete Standort für eine gemeinsame Feuerwehr, da der Ortsteil Meilsdorf im Falle eines Einsatzes schnell über die 'Hauptstraße', die 'Alte Landstraße' und die Straße 'Drift' zu erreichen wäre.

Die Größe der Kindertagesstätte soll zu bemessen sein, dass dort Räumlichkeiten für fünf bis sieben Kindergruppen entstehen können. Es ist vorgesehen, zunächst mindestens vier Gruppen 'über drei Jahre alt' und mindestens eine Gruppe 'unter drei Jahre alt' in der Kinder-tagesstätte zu betreuen.

Flächenaufstellung

Nutzung	Flächengröße (m ²)
Fläche für den Gemeinbedarf für Kindertagesstätte, Feuerwehr und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	10.896 m ²
Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen 'Spielplatz' und 'Parkanlage'	8.233m ²
Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität	139 m ²
Öffentliche Straße - 'Hauptstraße'	3.576 m ²
Summe:	22.844 m²

Siek, den 14. Nov. 2019

Unterschrift/Siegel




.....
– Bürgermeister –

Aufgestellt: Kiel, den 29.01.2019

B2K

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB
SCHLEIWEG 10 - 24106 KIEL - FON 0431 5967460
info@b2k.de - www.b2k-architekten.de